

# **Geschäftsordnung der Abgabenkommission der Stadt Dornbirn**

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 25. Mai 2010 und vom 4.11.2010 wird gemäß § 14 Abgabengesetz, (AbgG), LGBl. Nr. 56/2009, verordnet:

## **§ 1 Aufgaben**

Der Abgabenkommission obliegen die ihr aufgrund des Abgabengesetzes als Abgabenbehörde zweiter Instanz zufallenden Aufgaben.

## **§ 2 Einberufung der Sitzungen**

- 1) Das vorsitzende Mitglied hat die Abgabenkommission nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen.
- 2) Die Einberufung hat mit der Angabe von Ort und Zeit der Sitzung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich zu erfolgen. Für die Zustellung der Einberufung gilt § 40 Abs. 4–7 Gemeindegesetz sinngemäß.

## **§ 3 Anwesenheitspflicht, Einberufung von Ersatzmitgliedern**

- 1) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, hat es dies dem vorsitzenden Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu geben. Das vorsitzende Mitglied hat an dessen Stelle und mit dessen Rechten das jeweilige Ersatzmitglied zur Sitzung einzuberufen.
- 2) Das vorsitzende Mitglied hat den Sitzungen erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen beizuziehen. Es können auch Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter des Amtes der Stadt Dornbirn mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 3) Die Berichterstattung in der Sitzung obliegt dem vorsitzenden Mitglied. Es kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied oder einem Sachbearbeiter oder einer Sachbearbeiterin des Amtes der Stadt Dornbirn übertragen.

## **§ 4 Abstimmung**

- 1) Beschlüsse können nur dann gefasst werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- 2) Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Für die Abstimmung gilt § 44 Gemeindegesetz sinngemäß.

## **§ 5 Vertraulichkeit, Befangenheit und Amtsverschwiegenheit**

- 1) Die Sitzungen der Abgabenkommission sind nicht öffentlich. Beratungen, Beschlussfassungen und Beschlüsse sind vertraulich.

- 2) Für die Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften über die Befangenheit und Amtsverschwiegenheit der Mitglieder der Gemeindevertretung.

## **§ 6**

### **Verhandlungsschrift**

- 1) Über jede Sitzung ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:
  - a) Die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Mitglieder,
  - b) Ort und Zeit des Beginnes und der Beendigung der Sitzung,
  - c) die Namen des vorsitzenden Mitglieds, der weiteren anwesenden Mitglieder sowie der mit der Schriftführung beauftragten Person sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - d) alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse und deren Begründung sowie die namentliche Angabe des Abstimmungsergebnisses.
- 2) Die Führung der Verhandlungsschrift obliegt dem vom vorsitzenden Mitglied bestellten Mitglied oder der vom Bürgermeister beauftragten Person.
- 3) Die Verhandlungsschrift ist vom vorsitzenden Mitglied und von der mit der Schriftführung beauftragten Person zu unterfertigen.
- 4) Die Einsicht in die Verhandlungsschrift steht den Mitgliedern der Abgabenkommission und dem Bürgermeister zu.
- 5) Die Verhandlungsschrift ist im Amt der Stadt Dornbirn aufzubewahren.

## **§ 7**

### **Stellvertretung des Vorsitzenden**

Im Falle der Verhinderung des vorsitzenden Mitgliedes gehen die ihm nach dem Abgabengesetz und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben auf das stellvertretende vorsitzende Mitglied über, das von der Stadtvertretung zu bestimmen ist.

## **§ 8**

### **Geschäftsbehandlung**

- 1) Die Sachbearbeiter im Amt der Stadt Dornbirn haben Anbringen, über welche die Abgabenkommission zu entscheiden hat, dem vorsitzenden Mitglied vorzulegen. Die Vorbereitung und Bearbeitung der Sitzungsbeschlüsse der Abgabenkommission obliegt der sachlichen Aufsicht des vorsitzenden Mitglieds. Vor Unterfertigung eines Bescheides durch den Bürgermeister gemäß § 66 Gemeindegesetz ist dessen Übereinstimmung mit dem Beschluss der Abgabenkommission zu prüfen und vom vorsitzenden Mitglied abzuzeichnen.
- 2) Die Akten sind im Amt der Stadt Dornbirn aufzubewahren.

## **§ 9**

### **Entschädigung**

Den Mitgliedern der Abgabenkommission gebührt für Zeitversäumnis das von der Stadtvertretung für Ausschussmitglieder jeweils festgelegte Sitzungsgeld.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:  
DI Wolfgang Rümmele